

Zusammenarbeitsvereinbarung Arbeitslosenversicherung–Sozialhilfe (ZAV ALV-SH)

1 Gegenstand

Die vorliegende Vereinbarung regelt die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe im Kanton Bern, einerseits vertreten durch das beco Berner Wirtschaft, andererseits durch die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) und das kantonale Sozialamt. Per 01.10.2015 haben dieselben Partner „Guidelines für die Zusammenarbeit der Sozialdienste des Kantons Bern mit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) des beco Berner Wirtschaft im Bereich der AVG-Kundinnen und –Kunden“ in Kraft gesetzt. Die vorliegende Vereinbarung ist den Guidelines übergeordnet.

2 Ziel

Das Ziel der Zusammenarbeit ist die Integration von stellensuchenden Personen in den ersten Arbeitsmarkt.

3 Zielgruppe

Zielgruppe sind stellensuchende Personen, die folgende Kriterien erfüllen:
Sie haben Anspruch auf persönliche und/oder wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz Art. 23 (SHG, BSG 860.1) und gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung gemäss AVIG Art. 8 ff oder AVG Art. 24 ff.

4 Zusammenarbeit

4.1 Grundsatz

Die beteiligten Institutionen arbeiten im Rahmen des gemeinsamen Integrationsziels stellensuchender Personen eng zusammen. Sie fokussieren sich auf die Kernaufgaben der jeweiligen Institution.

Die Zusammenarbeit erfolgt partnerschaftlich und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen. Sie orientiert sich soweit möglich an einer auf die Bedürfnisse der Klienten/Klientinnen bzw. Kunden/Kundinnen ausgerichteten Fallführung.

4.2 Verbindlichkeit

Für die mit der Umsetzung der Integration beauftragten Institutionen sind die in dieser Leistungsvereinbarung festgelegten Grundsätze verbindlich.



4.3 Beratung

Die Zusammenarbeit in der Beratung ist soweit als möglich zu koordinieren. Durch gemeinsame Absprachen werden Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden.

5 Definition der Arbeitsabläufe

Die von den beteiligten Institutionen gemeinsam definierten Instrumente / Abläufe sind verbindlich.

6 Pflichtverletzungen

Sanktionen sind nur aufgrund einer Verletzung der jeweiligen Gesetze möglich und richten sich danach. Pflichtverletzungen gegenüber der Arbeitslosenversicherung können eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen zur Folge haben.

7 Zuständigkeiten

7.1 Finanzen

Die Abklärung der Leistungen der Institutionen und deren Finanzierung basieren auf den jeweiligen Gesetzgebungen.

Leistungen der Sozialhilfe sind nach dem Prinzip der Subsidiarität den Leistungen der Arbeitslosenversicherung nachgelagert.

7.2 Zuweisung

Integrationsmassnahmen der jeweiligen Institutionen stehen den dafür definierten Personengruppen im Rahmen der vorhandenen Mittel zur Verfügung.

8 Daten- und Informationsaustausch

Liegt keine gesetzliche Grundlage für den Daten- und Informationsaustausch vor, ist für die Zusammenarbeit bei der Eingliederung von gemeinsamen Klienten/Klientinnen bzw. Kunden/Kundinnen in den Arbeitsmarkt eine Vollmacht oder ein schriftliches und begründetes Gesuch nötig.

9 Evaluation

Die Eignung der vorliegenden Zusammenarbeitsvereinbarung wird durch eine Delegation der unterzeichnenden Partnerinstitutionen in der Regel einmal jährlich überprüft und wenn nötig angepasst. Grundlage hierzu bildet ein adäquater Erfahrungsaustausch zur Vollzugspraxis. Die Fachstelle IIZ ist in Absprache mit dem Geschäftsbereich Arbeitsvermittlung (GB RAV), der öffentlichen Arbeitslosenkasse (ALK), dem kantonalen Sozialamt und der BKSE zuständig für die Durchführung dieses Anlasses. Bei Bedarf können weitere Partner einbezogen werden.

10 Inkrafttreten

Die Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen ALV und Sozialhilfe tritt per 01.09.2017 in Kraft. Sie kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder aber von einem der unterzeichnenden Partner mit einer sechsmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.

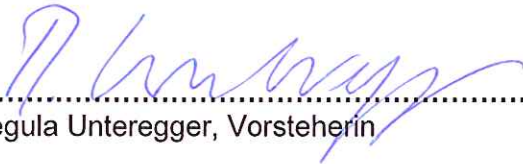
Bern, Juli 2017

beco Berner Wirtschaft, Geschäftsleitung



.....
Adrian Studer, Vorsitzender der Geschäftsleitung

Kantonales Sozialamt



.....
Regula Unteregger, Vorsteherin

Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz BKSE



.....
Daniel Bock, Co-Präsident



.....
Thomas Michel, Co-Präsident